HSM
Herner
Schulmodernisierung

# Besondere Vertragsbedingungen zum Bauvertrag Gerüstbauarbeiten an der Mont-Cenis-Gesamtschule in 44627 Herne

der HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH

(BVB-Bau HSM)

Inhalt


1. Vertragsgrundlagen ..... 2

2. Ausführungsfristen ..... 3

3. Vergütung ..... 4

## 1. Vertragsgrundlagen

**1.1** Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Normen in der nachfolgend dargestellten Reihen- und Rangfolge. Die jeweils vorstehenden Unterlagen beziehungsweise Normen schließen die nachfolgenden in den Teilen aus, in welchen sie den vorstehenden Unterlagen beziehungsweise Normen widersprechen.

1.1.1 Bieterfragen und Antworten aus dem Vergabeverfahren,

1.1.2 diese Besonderen Vertragsbedingungen zum Bauvertrag (BVB-Bau HSM),

1.1.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Bauvertrag (AVB-Bau HSM),

1.1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tarif- und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen,

1.1.5 die Vergabeunterlagen in ihrer letzten Fassung,

1.1.6 die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)) und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die folgenden Regelungen in der bei Abgabe des Angebotes jeweils geltenden Fassung in der folgenden Rangfolge:

a) die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gegebenenfalls die Be- und Verarbeitungsvorschriften und Anwendungsvorschriften der Hersteller- und Lieferfirmen;

b) alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften;

c) alle einschlägigen besonderen örtlichen Bestimmungen, technische Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bauaufsicht, der Verbände und Innungen, der Berufs-genossenschaften, der zuständigen Versorger, die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV, GUVV);

d) alle einschlägigen Richtlinien, insbesondere VDE- und VDI-Richtlinien;

e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B und C (VOB/B+C);

f) das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Im Übrigen hat der Auftragnehmer (**AN**) selbstständig zu ermitteln, welche technischen Regelwerke und Bestimmungen für seine Leistung einschlägig sind und diese bei seiner Leistungserbringung zugrunde zu legen.

1.1.7 das Angebot des AN.

**1.2** Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer speziellen Beschreibung die jüngere Fassung maßgebend.

Ein Widerspruch zwischen den Vertragsgrundlagen ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen an die Leistungen des AN in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind und sich im Wege der Auslegung nicht auflösen lassen. Sollte beispielsweise in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Es handelt sich dann lediglich um eine ergänzende Beschreibung des vertraglichen Leistungsumfanges des AN.

Im Falle eines nicht auflösbaren Widerspruchs zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen oder bei Zweifeln an der zu liefernden Bauqualität hat der AN dem Auftraggeber (**AG**) unverzüglich in Textform auf den Widerspruch hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Im Anschluss werden die Parteien innerhalb von 10 Werktagen zusammenwirken, um den Widerspruch bzw. die Zweifel abschließend zu klären.

**1.3** Mündliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Vertragsgrundlagen sind nicht getroffen.

## 2. Ausführungsfristen

**2.1** Verbindlicher Ausführungsbeginn:

Der AN hat die Ausführung am 03.03.2027 mit der Montage des Fassadengerüsts TP 5 zu beginnen.

**2.2** Verbindlicher Endfertigstellungstermin:

Der AN hat die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen bis zum 04.01.2028 fertigzustellen. Bis zu diesem Termin hat der AN insbesondere sämtliche Gerüste abzubauen, die ihm nach dem Leistungsverzeichnis obliegenden Ankerlöcher zu schließen und das Gerüstmaterial von der Baustelle abzufahren. Ziffer 2.4 bleibt unberührt.

**2.3** Verbindliche Zwischentermine:

Die Parteien vereinbaren folgende Zwischentermine als verbindliche Vertragsfristen. Bis zum jeweiligen Termin hat der AN die genannte Teilleistung vollständig zu erbringen. Aufbautermine sind eingehalten, wenn das Gerüst gekennzeichnet und zur Nutzung durch die anderen Gewerke freigegeben ist:

- Aufbau Fassadengerüst TP 5: 16.03.2027;
- Aufbau Fassadengerüst TP 4: 20.08.2027;
- Aufbau Raumgerüst Treppe TP 4: 24.09.2027;
- Aufbau Raumgerüst Treppe 1 TP 5: 05.10.2027;
- Aufbau Raumgerüst Treppe 2 TP 5: 15.11.2027;
- Demontage Fassaden-/u Raumgerüste TP 4: 19.10.2027;
- Demontage Raumgerüste TP 5: 01.12.2027;
- Demontage Fassadengerüst TP 5: 04.01.2028.

**2.4** Freimeldung und Freigabe, verlängerte Gebrauchsüberlassung, Umbau

Der AN baut die Gerüste nur nach Freimeldung durch den AG ab oder um. Die Abbautermine nach Ziffer 2.2 und 2.3 setzen voraus, dass der AG das jeweilige Gerüst rechtzeitig in Textform freimeldet. Rechtzeitig ist die Freimeldung, wenn sie dem AN bei Fassadengerüsten spätestens 15 Arbeitstage und bei Raumgerüsten spätestens zehn Arbeitstage vor dem Abbautermin zugeht. Meldet der AG später frei, hat der AN den Abbau innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Freimeldung zu beginnen. Den Abbau hat er bei Fassadengerüsten innerhalb von weiteren zehn Arbeitstagen und bei Raumgerüsten innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen abzuschließen. An die Stelle des vereinbarten Abbautermins tritt dann das Ende dieser Frist.

Meldet der AG ein Gerüst nicht rechtzeitig im Sinne des vorstehenden Absatzes frei, vergütet er die Gebrauchsüberlassung bis zum Ablauf der Abbaufrist nach vorstehendem Absatz nach dem jeweiligen Einheitspreis für die Gebrauchsüberlassung. Das gilt auch, soweit die abgerechnete Menge dadurch die Menge im Leistungsverzeichnis überschreitet.

## 3. Vergütung

**3.1** Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen.

**3.2** Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Die Parteien vereinbaren keine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten.

**3.3** Die Parteien rechnen die Vergütung auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen ab. Die Parteien erstellen das Aufmaß gemeinsam und unterzeichnen es. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind. Der AN hat dem AG mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen (Montag – Freitag) einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Erscheint der AG zu diesem Termin nicht oder leistet er einer Aufforderung zur Aufmaßerstellung innerhalb einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist keine Folge, entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes. Dem AG bleibt es aber unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.

Der Vertrag kommt durch Zuschlag an den obsiegenden Bieter zustande, ohne dass es einer Unterzeichnung des Auftragsschreibens bedarf. Die Unterzeichnung der Auftragsschreiben durch die Parteien ist daher rein deklaratorischer Natur.